



Amtssigniert. SID2024021268291
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Amtstierarzt

Dr. Josef Oettl
Gilmstrasse 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5090
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-V-ÜPR/RÄ-11/5-2024
Innsbruck, 20.02.2024

Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Innsbruck-Land 2024

VERORDNUNG

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Schafräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F. (kurz: TSG) für das Jahr **2024** folgendes an:

- 1) Alle Schafe und Ziegen, die auf gemeinsame Almen und Weiden aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im **Frühjahr 2024** einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

Dies gilt auch für Schafe und Ziegen, die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Innsbruck-Land geweidet oder gealpt werden.

- 2) Die Räudebehandlung ist entweder

- a) **in Form einer Badung**

In den hierzu eigens errichteten Bädern (Bademittel Sebacil EC 50%) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister

oder

- b) **durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)**

durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schafe/die Ziegen frühestens **42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil EC 50% zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (**Wartezeit**). **Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird, darf Sebacil EC 50% nicht angewendet werden, bei nicht laktierenden Ziegen (keine Milchgewinnung für den menschlichen Verzehr) darf Sebacil EC 50% eingesetzt werden.**

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten.

Die Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die **Frühjahrsbadung 2024** aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

- 3) Von den Bademeistern sind über die Gesamtzahl der behandelten Schafe und Ziegen bzw. von den Tierärzten über die Zahl der einer tierärztlichen Behandlung unterzogenen Schafe und Ziegen Bestätigungen auszufolgen (Behandlungsschein). Diese sind beim Auftrieb und Abtrieb von den Schaf- bzw. Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen vorzuweisen.
- 4) Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten (Strafgesetzbuch § 182).
- 5) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe und Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.
- 6) Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim Referat Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).
- 7) Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Jahr 2024. Übertretungen werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Für einen gesunden Tier- und Wildbestand sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Räudebad), Klauenbäder und regelmäßige Entwurmungen vor der Alpung unbedingt erforderlich.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

